

RS OGH 1989/11/7 4Ob138/89, 17Ob17/07k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.11.1989

Norm

MSchG §4

MSchG §4 Abs1 Z5

UWG §9 C1

Rechtssatz

Gegenüber dem legitimen Freihaltebedürfnis der Mitbewerber versagt die Möglichkeit des Ausweichens auf Ersatzbezeichnungen; jeder Mitbewerber hat das Recht, eine Warenart unter sämtlichen allgemein gebräuchlichen Bezeichnungen anzubieten und damit auch jene Verkehrskreise anzusprechen, die vielleicht nur jene Bezeichnung kennen, die ein Mitbewerber für sich zu monopolisieren sucht. Der gegenteilige Standpunkt hätte zur Folge, daß mehrere gleichbedeutende Gattungsbezeichnungen jeweils einzelnen Markeninhabern zum ausschließlichen Gebrauch zugewiesen werden könnten und für die weiteren Mitbewerber keine Ausweichmöglichkeiten mehr bestünden. - "Kombucha"

Entscheidungstexte

- 4 Ob 138/89

Entscheidungstext OGH 07.11.1989 4 Ob 138/89

Veröff: WBI 1990,217 = ÖBI 1990,165

- 17 Ob 17/07k

Entscheidungstext OGH 10.07.2007 17 Ob 17/07k

Abweichend für die Rechtslage nach der Markenrechts-Novelle 1999; Besatz: Auch Gattungsbezeichnungen können bei entsprechend hoher Verkehrsgeltung als Marke registriert werden. „Kodex“ ist weder der einzige noch der gängigste Begriff, mit dem eine Gesetzessammlung bezeichnet wird. Es trifft daher nicht zu, dass der Verkehr darauf angewiesen wäre, diesen Begriff für Gesetzessammlungen zu verwenden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0066480

Dokumentnummer

JJR_19891107_OGH0002_0040OB00138_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at